

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 62 (1917)
Heft: 15

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. April 1917, No. 6

Autor: Böschenstein, F. / K.B.U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

11. JAHRGANG

No. 6.

14. APRIL 1917

INHALT: Merkblatt für ins Amt tretende Lehrer. — Die Wahlart der Lehrer. (Schluss.) — Ein Wort vom Klavier. (Schluss.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Merkblatt für ins Amt tretende Lehrer.

Mancher junge Lehrer sieht sich in seiner neuen Lebensstellung vor allerlei Schwierigkeiten gestellt, die sich aus dem Verkehr mit den Behörden und Schulgenossen ergeben. Unkenntnis der Gesetze und Verordnungen lassen ihn manchmal zu Schaden kommen; er kann in seinen Rechten verkürzt oder durch eine Unklugheit vielleicht auf Jahre hinaus in seiner Lebensstellung geschädigt werden. Der Anschluss an einen starken Berufsverband bietet ihm in solchen Fällen Gelegenheit sich Rat und Hilfe zu holen und gibt ihm die Sicherheit, dass nötigenfalls seine Rechte mit Nachdruck gewahrt werden.

Die Mitglieder des *Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins*, der eine Sektion des Schweizerischen Lehrervereins ist, geniessen nachstehende Vorteile:

I. Im Kantonalen Lehrerverein.

1. Dessen *Statuten* setzen folgende *Zweckbestimmung* fest:
 - a) Wahrung und Förderung der idealen und materiellen Interessen der Schule und ihrer Lehrer.
 - b) Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder, insbesondere solcher, die ungerechtfertigt weggewählt wurden oder in ihrer Stellung gefährdet erscheinen oder sonst einer Unterstützung bedürftig sind.
 - c) In dringenden Fällen Unterstützung der Hinterlassenen von Mitgliedern.
2. In Ausführung dieser Bestimmungen lässt der Z. K. L.-V. durch seinen *Rechtskonsulenten* juristische Gutachten ausfertigen, und unterstützt durch diesen seine Mitglieder in Rechtsfällen, die sich im Verkehr mit Schulgenossen und Behörden ergeben können.

Doch soll der Vorstand rechtzeitig von solchen Vorfällen in Kenntnis gesetzt werden, bevor durch eine unbedachte Handlung die Sachlage schwieriger gestaltet wird.

Die *Darlehenskasse* des Z. K. L.-V. gewährt an Mitglieder, die in Not geraten sind, Darlehen bis zum Höchstbetrage von 500 Fr.
3. Jedes Mitglied erhält unentgeltlich den *«Pädagogischen Beobachter»*, das Publikationsorgan des Z. K. L.-V. In diesem werden zürcherische Schulfragen idealer und materieller Art besprochen. Regelmässig wird darin über die im Kantonalvorstand und in der Delegiertenversammlung behandelten Geschäfte Bericht erstattet.
4. Die *Stellenvermittlung* weist einerseits Kollegen, die sich nach einer anderweitigen Stellung umsehen, Stellen nach, die ihr von Schulpflegern angemeldet worden sind, anderseits gibt sie Schulbehörden, die sie darum ersuchen, die Namen von Lehrern bekannt, die auf erfolgte Anmeldung hin auf die Liste gesetzt wurden.
5. In der *Besoldungsstatistik* steht den Kollegen, die eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage anstreben, eine vollständige Übersicht über die im Kanton ausgerichteten freiwilligen Gemeindezulagen zur Verfügung. Sie gibt ferner Auskunft über die Pensionsverhältnisse.

Anmeldungen in den Z. K. L.-V. nehmen die Vorstände der Bezirkssektionen entgegen.

II. Im Schweizerischen Lehrerverein.

1. Die *«Schweizerische Lehrerzeitung»* bildet das geistige Band unter den schweizerischen Lehrern. Sie bietet mit ihren verschiedenen Beilagen reichhaltige Anregung. Im Abonnementspreis von Fr. 6.50 ist zugleich der Beitrag von 50 Rp. an die Hilfskasse für Haftpflichtfälle inbegriffen.
2. Das Bureau des Schweizerischen Lehrervereins steht den Lehrern, die im In- und Ausland Stellen suchen, mit Rat, Auskunft und Empfehlung bei.
3. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gewährt den Mitgliedern des Schweizerischen Lehrervereins die Hälfte der Abschlussprovision und 3% Ermässigung der Jahresprämie.
4. *Wohlfahrtseinrichtungen des Schweizerischen Lehrervereins.*
 - a) Schweizerische Lehrerwaisenstiftung mit einem Vermögen von über 240,000 Fr. Sie gewährt jährlich Unterstützungen von zusammen über 8000 Fr.
 - b) Fond für Kurunterstützung. Vermögen 50,000 Fr. Aus den Zinsen werden an kurbedürftige Lehrer Beiträge ausgerichtet.
 - c) Die Erholungs- und Wanderstationen bieten den Inhabern des Reisebüchleins vielfache Vergünstigungen.
 - d) Der Schweizerische Lehrerverein gewährt seinen Mitgliedern Schutz durch Rat und Geldunterstützung gegen die Haftpflicht der Lehrer gemäss Art. 41, 45, 46, 47 und 61 des revidierten Obligationenrechts und den einschlagenden kantonalen Haftpflichtbestimmungen.
5. Der Schweizerische Lehrerkalender enthält eine Reihe wissenschaftlicher statistischer Tabellen und Angaben über die Vorstände und Leitungen der verschiedenen Zweigverbände und Institutionen. Der Reinertrag des Kalenders fällt der Lehrerwaisenstiftung zu.
6. Die Mitglieder des Pestalozzianums in Zürich erhalten Bücher, Bilder, Anschauungsmaterial zur Einsicht. Bei Abfassung von Vorträgen wird eine Auswahl einschlägiger Literatur zur Verfügung gestellt. Jahresbeitrag wenigstens 2 Fr.

Anmeldungen für die genannten Institutionen nimmt ausser den Vorständen das Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins im Pestalozzianum in Zürich entgegen.

III. Allgemeine Bemerkungen.

Die Unerfahrenheit junger Lehrer wird vielfach ausgenutzt, indem sie von redegewandten Reisenden zur Anschaffung auf Abschlagszahlung teurer Musikinstrumente, Lexika usw. überredet werden. Es wird nachdrücklich vor solchen Geschäftsabschlüssen gewarnt; teurer Preis und finanzielle Verpflichtungen auf Jahre hinaus sind deren unangenehme Begleiterscheinungen. Kolporteurs, Handlungsreisende usw., die während des Unterrichts an die Schultüre klopfen, um zu allerlei Geschäften zu überreden, weise man unnachsichtlich weg. Junge Kollegen und Kolleginnen, tretet dem Z. K. L.-V. bei. Einigkeit macht uns stark und bringt Schule und Lehrerschaft vorwärts und aufwärts.

Uster, den 24. März 1917.

Für den Zürich. Kant. Lehrerverein,
Der Vorstand.

Die Wahlart der Lehrer.

Von F. Böschenstein.

(Schluss.)

III.

Nach dem Vorausgehenden halte ich grundsätzlich an der bisherigen Volkswahl fest; die Nachteile, die ihr zugeschrieben werden, sind entweder gar nicht auf sie zurückzuführen, oder sie können innerhalb des heute Bestehenden bekämpft werden, oder sie sind nicht schwerwiegender Natur.

Namentlich ist aber auch nicht nachgewiesen, dass es ein wesentlich besseres oder gar fehlerloses System gibt. Wenn auch die grundsätzlichen Erwägungen zur Begründung meines Standpunktes völlig genügen, so ist doch geboten, die möglichen Ersatzmittel der Volkswahl ins Auge zu fassen. Sie müssen sachlich geprüft werden.

Nach meiner Ansicht müssen wir also über folgende Fragen klar zu werden versuchen: Welches sind diese anderen Systeme? Beseitigen sie die Mängel des jetzigen? Selbst wenn diese Frage bejaht werden müsste, wäre damit unsere Aufgabe nicht gelöst. Es bliebe noch zu untersuchen, ob den vorgeschlagenen Wahlarten andere Fehler oder Tendenzen eigen wären, die sie uns als unwillkommene Geschenke erscheinen liessen. Es wäre ja möglich, dass die Folgen ihrer Einführung weiter reichten, als ihre Verfechter heute zugeben oder selbst beabsichtigen. Von allen Personenfragen ist unbedingt abzusehen. Es kann sich nicht um müssige Vermutungen handeln, ob man diesen oder jenen Männern dies und das zutraue oder nicht. Personen wechseln, die Einrichtungen aber bleiben und entwickeln aus sich selbst heraus eine eigene Logik, die oft stärker ist als die Macht einzelner Menschen. Es kommt also auf die den Dingen selbst innewohnenden Kräfte an.

Nun wünscht ein Teil der Gegner der Volkswahl die Übertragung der Wahlhandlung auf eine Behörde, sei es der Grosse Stadtrat oder die Schulpflege, offenbar unter Beibehaltung der jetzigen Amtsdauer. Im Kantonsrat haben sich die Meinungen darüber geschieden, welche Behörde die Befugnis zur Wahl erhalten soll.

Es scheint mir folgerichtig, wenn für den Fall, dass das Volk in die Beseitigung des jetzigen Zustandes einwilligt, die Vertretung der Stimmberechtigten, d. h. der Grosse Stadtrat als Wahlkörper bestimmt wird. Die Zentralschulpflege als Schulbehörde müsste ihr heutiges Vorschlagsrecht behalten; dasselbe nehme ich von den Kreisschulpflegen an.

Vom Standpunkte der Demokratie wie auch von demjenigen des Lehrers aus sehe ich in dieser Lösung relative Vorzüge. Der Grosse Stadtrat ist die Vertretung der ganzen Bürgerschaft; er führt öffentliche Verhandlungen, seine Zusammensetzung ist mannigfaltig; er neigt zur Kritik und ist im höchsten Grade der Beobachtung durch die Öffentlichkeit, besonders der politischen Parteien, ausgesetzt. Die Tätigkeit einer kleinen Verwaltungsbehörde findet hier Kontrolle und Kritik.

Die Übertragung der Wahl auf eine Schulbehörde brächte dieser in Anbetracht deren Kleinheit und Geschlossenheit eine ungesunde Machtfülle. Wird die Zentralschulpflege Wahlkörper, so bedeutet dies die Zentralisierung des Rechtes, 500 qualifizierte Beamte zu wählen, in der Hand einer kleinen Zahl von Personen. Dabei ist mit in Betracht zu ziehen, dass, da die ganze städtische Schulorganisation vor einer Neugestaltung steht, die Befugnisse der zentralen Schulbehörde auch in anderer Hinsicht erweitert werden könnten, so dass an Stelle unserer heutigen Demokratie über Nacht eine allmächtige Bürokratie entstünde. Delegiert man das Wahlrecht an die Kreisschulpflegen, so tritt eine ähnliche Machterweiterung des bisherigen Verwaltungsapparates ein. Es liegt dann eine ganz neue Situation vor, die sich mit der heutigen gar nicht vergleichen lässt. Die beiden der Schulpflege heute übergeordneten Instanzen würden ausgeschaltet. In beiden ins Auge gefassten Fällen gewinnt die Behörde an neuer Macht und wird gleichzeitig von Kontrolle freier.

Die Übertragung des Wahlrechtes an die Schulbehörden scheint mir besonders auch deswegen nicht empfehlenswert, weil sie die Vereinigung der Verwaltung, der Aufsicht und der Lehrerwahlen in denselben Händen bedeutet. Die Stellung des Lehrers wird dadurch im allgemeinen abhängiger. Überdies wird die Ausübung des Beschwerde- und Rekursrechtes, das der Lehrerschaft gegenüber Anordnungen der Schulpflegen zusteht, und die Vertretung der Anschauungen und Interessen der Lehrerschaft in den Schulpflegen erschwert.

Endlich dürfen wir uns nicht verhehlen, dass, wenn die Übertragung der Lehrerwahlen an die Schulbehörden gewählt wird, einer Ausdehnung dieses Systems auf den ganzen Kanton grundsätzlich gar nichts mehr im Wege stünde. Hat eine städtische Schulbehörde das Recht, Hunderte von Lehrern anzustellen und zu entlassen, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch die ländlichen Schulpflegen dasselbe Recht gegenüber ihren paar Lehrern reklamieren und erhalten sollten. Die Schuldemokratie des Kantons Zürich endigt dann mit der Schilderhebung der allmächtigen Schulkommissionen. Dass darin etwa ein Schutz gegen ungerichte Wegwahlen auf dem Lande liege, wird niemand ernsthaft behaupten wollen, der die Nase einmal in kleinere Landgemeinden hineingesteckt hat.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, ob die Übertragung der Lehrerwahlen auf eine Behörde die dem bisherigen Zustande nachgesagten Übelstände aus der Welt schaffe. Den bequemen Staatsbürgern wird allerdings eine Mühe abgenommen. Schon aus Achtung vor der Würde der Demokratie lege ich aber auf diesen Umstand wenig Gewicht; wir dürften auch kaum fehlgehen in der Annahme, dass den führenden Gegnern der Volkswahl dieses Argument mehr zum Schmucke des andern dient: es seien heute keine Wegwahlen möglich. Die Aufhebung der Volkswahl dürfte es allerdings erleichtern, Lehrkräfte aus dem Amte zu entfernen. Aber keine der eventuell entscheidenden Behörden wird ganz aus eigenem Urteil heraus handeln können. Selbst die Kreisschulpflege wird nicht ohne Berücksichtigung der Visitationsberichte beschliessen können, da ja die Beurteilung der Schulführung nicht ihr, sondern der Bezirksschulpflege zusteht. Es besteht also in Hinsicht auf die Kenntnis der beruflichen Eignung nur ein gradueller Unterschied zwischen den möglichen Wahlkörpern. Die Verbindung zwischen Elternhaus und Schule wird in keinem Falle verbessert. Die Gegner der Volkswahl sehen hierin offenbar auch nicht ihr Ziel; vielmehr läuft ihre Argumentation darauf hinaus: weil der Faden, der die beiden Erziehungsmächte verbindet, dünn und dünner geworden ist, müssen wir ihn ganz durchschneiden.

Schliesslich ist noch zu erörtern, ob einer politischen Behörde das Recht der Lehrerwahlen übergeben werden darf. Die Gegner einer solchen Lösung gehen von dem Gefühle aus, die Parteien einer politischen Behörde könnten dem Kandidaten in erster Linie die politische Parteinahme anrechnen, wogegen die Schulbehörde die Garantie böte, dass die berufliche Tüchtigkeit allein in Betracht gezogen werde.

Selbstverständlich scheint, dass die Grossen Stadträte nur auf Grund der Anträge von Schulbehörden entscheiden dürften; es können also wohl Garantien zum Schutz der politischen Überzeugung geschaffen werden. — Andererseits sind auch die Mitglieder von Schulbehörden keine politisch unbeschriebenen Blätter; die Wahlen zu denselben werden im politischen Kampfe durchgeführt; die Möglichkeit, dass die politische Gegnerschaft darin zum Ausdruck kommt, und darum die Notwendigkeit schützender Bestimmungen besteht auch hier. Ausserdem hängen die wirklich grossen Schulfragen stets mit politischen und Weltanschauungsfragen zusammen. Die Gegenüberstellung politischer und unpolitischer Behörden kann uns deshalb leicht irreführen. Denken wir nur daran, wie gerade in unentwickelten und kleineren Verhältnissen unter der Parole, es handle sich nicht um politische Fragen, eine blühende politische Ausschliesslichkeit geübt wird. Wenn die Schulpflegen das Recht der

Lehrerwahlen erhalten sollten, läge es in unserem Interesse, wenn in denselben verschiedene politische Parteien vertreten wären. Es kommt aber wohl weniger auf den politischen Charakter der Behörde als auf die gesetzlichen Garantien an. Dass allerdings die Volkswahl die breiteste Standfläche für staatsbürgerliche Betätigung schafft, trotzdem jeder politisch Tätige dafür auch jetzt Haare lassen muss, darin weiss ich mich einig mit Lehrern auch aus andern Parteien. Eigentümlich müsste es deshalb schon berühren, wenn diese freie staatsbürgerliche Stellung der Erzieher gefährdet würde in einer Zeit, da man so viel von staatsbürgerlicher Erziehung spricht. Das hiesse allerdings mit grossen Reden die Luft erschüttern.

Andere Gegner der Volkswahl wünschen den Ersatz der Bestätigungswahlen durch ein Abberufungsrecht. Dieser Vorschlag flösst am wenigsten Vertrauen ein. Es ist nicht ausschlaggebend, ob andere Kantone in längerem oder kürzerem Zeitraume angeblich gute Erfahrungen damit gemacht haben; die Meinungen dürften auch an Ort und Stelle selbst geteilt sein. Das Wesen dieser Einrichtung besteht darin, dass der Wahlkörper jederzeit einen Beamten beseitigen kann. Da lässt sich billig fragen: Womit hat die Lehrerschaft des Kantons Zürich diese Fuchtel verdient? Denn eine Fuchtel ist es, die jederzeit über unserm Haupte hängt und jederzeit auf den einen oder andern niedersausen kann.

Man wird uns sagen, dass wir unter diesem Regime im Prinzip lebenslänglich gewählt seien, und dass nur die rächende Nemesis zu fürchten habe, wer nicht tüchtig und brav sei. Der Zweck der Reform ist aber doch nicht, unsere Stellung zu festigen, sondern sie angreifbarer zu machen. Deshalb ist nicht die Frage die wichtigste, ob wir von periodischen Unruhezuständen befreit werden, sondern die, welche Bedingungen für die Wegwahl geschaffen werden.

Das Abberufungsrecht kann dem Volke übertragen werden. Wenn aber die heutige Volkswahl lächerlich geworden sein soll, so darf mit grösserem Rechte die Abberufung als ein Zerrbild der Volkswahl bezeichnet werden. Für die antragstellende Instanz wird es zur Ehrensache, den Angegriffenen wegzubringen, und wehren sich seine Freunde ehrenhaft für ihn, so wird der Unglückliche zum Opferlamm für alles, was im Publikum an Verärgerung im Laufe der Zeit sich angesammelt hat. Im Bewusstsein der Öffentlichkeit wird nicht die Pflichterfüllung der meisten, sondern die Verfehlung des einzelnen das Urteil über die Schule bestimmen, und daran wird das Abberufungsrecht die Schuld tragen, weil das Volk nicht mehr mit dem normalen, sondern nur noch mit einem hässlichen Einzelfall sich zu beschäftigen haben wird. — Es ist wohl unter allen Umständen ausgeschlossen, dass das Recht der Antragstellung neben der Aufsichtsbehörde noch Drittpersonen übertragen wird. Dieser Fall ist also heute nicht zu diskutieren.

Wird das Recht der Abberufung aber der Behörde gegeben, so kann dafür mit demselben Erfolg die Bestätigungswahl durch diese Behörde gesetzt werden. Nehmen wir an, der Gesetzgeber schaffe eine Vorlage mit allen augenblicklich denkbaren Sicherungen gegen ungerechte Anwendung; es sollen Lehrer aus dem Amte entfernt werden können, deren Unfähigkeit zweifellos festgestellt ist. Wie kann diese Unfähigkeit aber erkannt werden? Sie äussert sich doch sicherlich nicht in einer einmaligen Handlung, sondern sie kann nur durch jahrelange Beobachtung der Amtstätigkeit offenbar werden. Wäre es möglich, einen gelegentlichen Missgriff eines Beamten mit der Abberufung zu quittieren, so wäre den schreiendsten Ungerechtigkeiten Tür und Tor geöffnet. Im andern Falle aber müsste eine längere Beobachtungsdauer eingeführt werden. Unter diesen Umständen würde sich die Methode der Abberufung praktisch nicht von der Methode der Bestätigung für eine feste Amtsdauer unterscheiden.

Wenn wir grundsätzlich an der Volkswahl festhalten, so geschieht es schliesslich auch deshalb, weil eine rückläufige schulpolitische Entwicklung Zürichs nachteilig auf

weniger entwickelte Gebiete des Landes wirken muss. Aber auch für uns ist mit diesem Schritte die Wandlung in der Stellung des Lehrers kaum am Ende. Der Fall der Volkswahl wird voraussichtlich weitere Positionen gefährden, besonders auch die demokratischen Überzeugungen der Lehrerschaft im allgemeinen schwächen.

Das wird sich zeigen, wenn hinter der Frage der Volkswahl die zweite, der Schulaufsicht, erneut ins Rollen kommen wird. So verteidigen wir in der Volkswahl mehr als nur diese; sie selbst aber ist ein stolzes Gut und wert unseres einigen Handelns. Einen Bundesgenossen brauchen wir allerdings — das Volk selbst. Sein Verständnis werden wir gewinnen, wenn wir immer wieder uns nicht von ihm abschliessen, sondern bei ihm stehen und wirken.

Ein Wort vom Klavier.

(Schluss.)

Wollen wir nicht seine Gedanken fortsetzen, erweitern? Kann man nicht sagen, dass durch das Überwuchern der Klaviermusik ein äusserliches, gespreiztes Wesen speziell ins *dilettantische* Musikwesen hineinkam? Mit dilettantisch wollen wir sagen Hausmusik, bescheidene Musik, die auf Grund bescheidenen Talentes und Unterrichts ausgeübt werden kann. Nur von solcher Kunstübung soll hier die Rede sein. Was die zünftigen Vertreter leisten, gehört unter ganz andere Gesichtspunkte als die unsrigen. Inwiefern eignete sich das Klavier als Hausinstrument, und wie war es möglich, dass es in den letzten dreissig Jahren eine ungemaine Verbreitung gewann? Beginnen wir mit dem zweiten.

In erster Linie empfahl es sich durch seine leichte Handhabung gegenüber der Geige und ähnlichen Instrumenten. In kurzer Zeit, so wird auch jetzt noch argumentiert, kann man recht hübsche Sachen spielen, Lieder, Märsche und so weiter. Zweitens gefiel den Dilettanten sein offener Reichtum an Tönen. Es ist denn doch etwas anderes, ob man zirka achtzig Töne fertig in Händen hat, oder ob man sie, wie bei den meisten andern Instrumenten, mühsam hervorbringen muss, zudem meist nur sukzessive — während das Klavier durch seine harmonische Fülle glänzt. Es konnte den verwöhntesten Ansprüchen genügen, wie man zu sagen pflegt. — Soll nun entschieden werden, ob diese Qualitäten die rechten für ein Hausinstrument sind, so müssen wir allgemein sagen: Was ist überhaupt für ein solches zu fordern? Offenbar Anpassung an das Familienleben, an den stillen intimen Kreis — und Anpassung an die bescheidenen Talente, die dem Menschendurchschnitt eignen. Vom Klavier will mir nun eben scheinen, seine Fülle habe keine Vertiefung, sondern Verflachung ins stille Musikleben gebracht; statt Musik, d. h. friedlicher Sammlung um ein paar musikalische Gedanken, drang ein breites Getöse in die Kreise, die vorher mit Lied und einfacher Begleitung sich gefreut hatten. Die leichte Handhabung verführte zu oberflächlicher Erfassung, zu falschen Begriffen von dem, was Musik ist. Nicht die Masse und Eleganz der Tonfolge, sondern die Anteilnahme des Kunstübenden am Tonstück macht ihren Wert aus. Was man von der populären Klaviermusik hierin zu halten hat, braucht keine weitem Worte. Dass auch der häusliche Gesang zurückging, dafür sorgte ausser den Gesangsvereinen das Klavier ebenfalls. Entweder vergass man ihn völlig, oder gewann es nicht mehr über sich, a capella zu singen, was den Wert der Übung weit herabsetzte. — Der einfache Rahmen der Familienmusik ist durch das Klavier ganz bedenklich gesprengt worden, und es hat falsche Aufgaben in ihren Kreis gerückt (Fülle, Eleganz), die richtigen (Gesang, Sammlung) zurückgedrängt.

Nun fällt es mir nicht ein, gegen dieses Instrument Sturm zu laufen. Es ist schon längst dafür gesorgt, von ganz anderer Seite. Was Viktor Hehn schon verloren gab, ist aufs neue kräftig ins Dasein getreten: Die neuromantische Bewegung mit ihren vielen Seitenzweigen. Dazu ge-

hören vor allem Wanderlust, Wanderkultus der Jugend, und damit eng verbunden der einfache schallende Volksgesang. Was drum und dran hängt, weiss jeder. Dass hierbei das Klavier plötzlich als Ballast in der Ecke bleibt, ist nur eines der Ergebnisse; andere Instrumente, leichtere, nehmen seine Stellung ein, und auf einmal, im heitern Genuss der alten Weisen, erkennt der Nichtmusiker die Grenzen seiner Begabung, und die Lust, welche die Beachtung derselben ihm gewährt. Den einfachen Ansprüchen dieser Volksmusik kann er völlig genügen, und ist darum auch von Herzen dabei! Und so hat sie das Gute, was Viktor Hehn offenbar wünscht: sie schmiegt sich in natürlicher Weise an den Zustand der mittlern Menschenwesen an; sie wird mit innerer Freude und ganzem Verständnis geübt, und so wirkt sie echt. In Paraphrase: ob sie es bleiben wird, das hängt freilich davon ab, ob Neuschöpfungen den alten unter die Arme greifen. Andernfalls artet sie in Manier aus, was zuerst jedenfalls nicht gesagt werden konnte.

Vorderhand mag sie gelten, und mit ihr die vielen belebten Volksinstrumente: Gitarre, Handharmonika, Flöte. Dem Klavier wird das nur ein scheinbarer Schaden sein — abgesehen vom Umfang des Marktes! — für tausend schlechte Jünger bleiben ihm ein paar wahrhafte zurück. Es käme einer wirklichen Gesundung des Musiklebens gleich. Das leichte Musikgebaren flüchtet sich in die leichte Musik und die einfachen Instrumente; das in Tat und Wahrheit schwierige Klavier bleibt für die Talente aufgespart.

Zum Schlusse muss das vorliegende Problem in allgemeiner Form gefasst werden: Worin ruht das Geheimnis der Echtheit einer Kultur? Offenbar darin, denkt sich Hehn, dass sie möglichst nahe an der Natur bleibt. Tritt die Kultur in starken Gegensatz zur Natur, so hört sie auf, eine zu sein. Kunstübung, Wissenschaft, geselliges Treiben sollen organisch verwurzeln im Leben ihrer Träger. Fortsetzung: Sie müssen eben zur zweiten Natur werden. Kultur soll nicht Spaltung bedeuten, sondern Höherentwicklung. K. B. U.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

5. Vorstandssitzung.

Samstag, den 24. März 1917, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Huber, Gassmann, Fr. Schmid und Zürrer.

Abwesend: Wespi, wegen Krankheit entschuldigt.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das Protokoll über die letzte Sitzung wird verlesen und genehmigt.

2. Vom günstigen Ergebnis einer Unterhandlung, die dem Vorsitzenden in letzter Sitzung übertragen wurde, wird Kenntnis genommen.

3. Eine unserer Zuschriften aus der letzten Sitzung scheint vom Empfänger missverstanden worden zu sein. Der Irrtum wird richtig gestellt.

4. Von Direktor Fr. Kemeny in Budapest wird uns eine Nummer des «Pädag. Archivs» zugestellt mit einer Arbeit aus seiner Feder, auf die der «Pädag. Beobachter» nächstens zurückkommen wird.

5. Die Abrechnung betreffend die Überführung der Überreste von F. C. Sieber vom Friedhof Realp nach Uster und deren würdige Beisetzung im dortigen Kirchhof liegt vor und wird genehmigt. Neben mehreren anderen Beiträgen von Total Fr. 130. — beläuft sich unser Anteil auf Fr. 137. 20.

6. Die Fragebogen zu ergänzenden Erhebungen für unsere Besoldungsstatistik wurden versandt. Von der Neuregulierung der Gemeindezulagen im Sekundarschulkreis Dietikon-Urdorf wird Kenntnis genommen.

7. Ein Gesuch um eine Stellenvermittlung im Ausland wurde an das Sekretariat des S. L.-V. gewiesen.

8. Ein Sektionsvorstand erstattet Bericht über eine von ihm durchgeführte Untersuchung zu gunsten der Verbesserung der Erwerbsverhältnisse eines pensionierten Kollegen. Der Kantonalvorstand wird tun, was er kann, um dem Betroffenen weiter zu helfen.

9. Über die Frage, ob der Erziehungsrat berechtigt sei, in Analogie zur Behandlung der Unfälle unter gewissen Umständen auch in Krankheitsfällen die Bezahlung der Vikariatskosten abzulehnen, liegt ein Rechtsgutachten vor, dessen Ergebnis bei sich bietender Gelegenheit verwertet werden soll.

10. Verschiedene vermeintliche Haftpflichtfälle werden behandelt und die nötigen Weisungen erteilt. Meist handelt es sich nur um Unfälle, bei denen dem Lehrer eine Schuld nicht nachgewiesen werden kann, und die am besten durch eine Schülerunfallversicherung gedeckt würden.

11. Verschiedene mittellose, durchreisende Kollegen wurden durch die Unterstützungsstelle Zürich unterstützt.

12. Ein junger Kollege beklagt sich, dass er seiner politischen Betätigung wegen nicht zur Wahl vorgeschlagen werde; Informationen haben aber ergeben, dass noch andere Aussetzungen an ihm gemacht werden. Der Vorstand findet, dass es weder im Interesse der Schule noch dem des Lehrerstandes liege, dass junge, unerfahrene Lehrer politisch allzusehr in den Vordergrund treten, beschliesst aber das Ergebnis der Schulgemeindeversammlung abzuwarten, um dann für den Fall, dass die Wahl nicht zustande käme sich des Betroffenen in geeigneter Weise anzunehmen.

13. Die sozialdemokratischen Lehrervereinigungen Zürich und Winterthur ersuchen den Vorstand, sofort die Frage zu behandeln, in welcher Weise eine Erhöhung des Grundgehaltes erreicht werden könnte als Gegengewicht zu der immer erschreckender werdenden Teuerung. Nach eingehender Erwägung aller Umstände beschliesst der Vorstand, sich der Sache anzunehmen und einen entsprechenden Antrag an die Delegiertenversammlung vorzubereiten, im vollen Bewusstsein der schweren Aufgabe und der grossen Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden sein werden.

14. Ein Merkblatt für ins Amt tretende Lehrer wird endgültig redigiert und soll in den nächsten Tagen versandt werden.

15. Im April 1918 sind es 25 Jahre, seit unser Verein gegründet wurde; es soll die Frage geprüft werden, wie man in ganz bescheidener Weise des Tages gedenken könnte.

16. Die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung wird auf den 12. Mai in Zürich in Aussicht genommen. Anschliessend daran soll eine ausserordentliche Generalversammlung zur Besprechung der Erziehungsratswahlen stattfinden.

17. Der Bericht an den S. L.-V. über die Tätigkeit unserer Sektion im Jahre 1916, verfasst vom Präsidenten, wird genehmigt.

18. Einem Kollegen, dem für die Zeit seines Militärdienstes die Gemeindezulage gekürzt wurde, werden die nötigen Weisungen erteilt.

19. Nr. 6 des «Pädag. Beob.» soll schon am 14. April erscheinen. Der Inhalt wird festgestellt.

20. Vier Geschäfte eignen sich nicht zur Berichterstattung. Schluss der Sitzung 6 $\frac{3}{4}$ Uhr. Z.



Briefkasten der Redaktion.

An Herrn R. W. in W. Die Einsendung konnte in dieser Nummer wegen Raummangel nicht mehr Aufnahme finden; sie ist auch im Mai noch nicht verspätet. An die Herren H. C. K. in R. und H. G. in Z. Ihre Arbeiten werden in den nächsten Nummern erscheinen. Hd.